

# FAQ des Webinars "Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)"

**Wie lange müssen (die alten) Papier-AUs aufbewahrt werden? Können Sie ggf. nach der eigenen Digitalisierung in Papier vernichtet werden?**

Dies ist eine arbeitsrechtliche Frage, die analog dessen beantwortet werden muss, wie aktuell mit digitalisierten Mustern umgegangen wird. Zukünftig entfällt die Aufbewahrung, weil mit der eAU die bisherigen Papierbescheinigungen ersetzt werden

**Wie soll man als Arbeitnehmer damit umgehen, wenn man vor Ablauf der AU wieder arbeitet und sich gesund meldet?**

Bei einer AU handelt es sich um kein Beschäftigungsverbot, von daher ist die vorhergehende Arbeitsaufnahme dem Arbeitgeber sicherlich nur anzukündigen.

**Können eAU für Rechtsreferendare oder gesetzlich freiwillig versicherte Beamte abgerufen werden? Beide Personengruppen haben keinen Krankengeldanspruch sind aber gesetzlich krankenversichert.**

Ja, für alle gesetzlich Krankenversicherten können entsprechende AU-Daten abgerufen werden, unabhängig vom Anspruch auf Krankengeld.

**Wer hat außer der Krankenkasse und Arbeitgeber noch Zugang zu diesen sehr sensiblen Daten? Können gesetzlich Versicherte der digitalen Übermittlung widersprechen?**

Neben den Arbeitgebern sind aktuell auch die Umlagekassen am eAU-Verfahren beteiligt und können entsprechende Daten abrufen. Ab dem 1.1.2024 ist zusätzlich auch die Bundesagentur für Arbeit befugt entsprechende eAU-Daten abzurufen.

**Betrifft die Meldepflicht der Krankenkasse an den Arbeitgeber auch gleichzeitig die Meldung von Unterbrechungszeiten bei 6-wöchiger AU wg. derselben Erkrankung? Oder muss diese weiterhin vom Arbeitgeber abgefragt werden?**

Die Vorerkrankungszeiten sind weiterhin im DTA EEL abzurufen. Eine automatische Übermittlung erfolgt nicht.

**Wie ist es, wenn ein Arbeitnehmer bei jeder Krankheit einen anderen Arzt aufsucht? Ich weiß, dass der Arbeitnehmer das darf. Aber als Arbeitgeber hat man da dann keinen Einblick mehr auf die AU's und kann dementsprechend weniger handeln. Wie sieht das vor dem Gericht etc aus? Wenn dem Arbeitgeber keine AU in Papierform vorliegt. Ist dies dann rechtens, wenn es ausreicht, dass die AU uns elektronisch gemeldet wurde?**

Dem Arbeitgeber wird ein stetiger Arztwechsel dadurch bewusst, dass immer wieder Erstbescheinigungen von den Ärzten ausgestellt werden. Hier kann neben einer Vorerkrankungsanfrage auch die Mitteilung von Zweifeln an der AU gegenüber der Krankenkasse in Frage kommen, welche u.U. daraufhin eine Vorstellung beim Medizinischen Dienst veranlassen kann.

**Wie lange stehen die Daten bei der Krankenversicherung zum Abruf zur Verfügung?**

Innerhalb der Verjährungsfristen, demnach 4 Jahre zum Jahresende, aber erst für Zeiträume ab dem 1.10.2021.

**Wie erfolgt der Abruf bei den Krankenkassen? Per E-Mail oder über die Homepage der entsprechenden Krankenkasse?**

Der Abruf erfolgt über systemgeprüfte Programme. Dies können sowohl Entgeltabrechnungssoftware als auch Zeiterfassungssysteme oder Ausfüllhilfen sein.

**Benötigt der Arbeitgeber eine Zustimmung des Arbeitnehmers für den Abruf der eAU?**

Nein, lediglich die Information des Arbeitnehmers über eine Krankheit, für welche eine abruhfähige Fehlzeit vorliegt.

**Wie ist die Handhabung bei AU bis zu 3 Tagen ohne Arztbesuch? Wie werden diese Zeiten (zwecks Prüfung Vorerkrankungen) an die Krankenkasse gemeldet?**

Sofern eine AU nicht attestiert wurde, kann diese nicht bei der Vorerkrankungsprüfung berücksichtigt werden. Dauert die AU über diese drei Tage hinaus an und es liegen entsprechende AU-Nachweise vor, kann der Gesamtzeitraum angefragt werden, obwohl auch hier die Krankenkasse lediglich den nachgewiesenen Zeitraum abschließend auf Anrechenbarkeit beurteilen kann.

**eAU Kommunikation zwischen Arbeitgeber und Krankenkassen: Wenn ich das richtig verstanden habe, muss hier der Ausbau der digitalen Schnittstellen erfolgen, damit zum Beispiel das Zeiterfassungssystem an das Lohnbüro die Fehlzeiten kommuniziert. Ist das korrekt oder welche anderen Möglichkeiten sehen Sie da noch?**

Da ein Abruf auch über zertifizierte Zeiterfassungssysteme oder zertifizierte Ausfüllhilfen möglich ist, stellt sich die Frage, was organisatorisch am besten zum Arbeitgeber passt. So kann es sinnvoll sein, Schnittstellen zu erweitern oder ggf. den Einsatz eines Employee Selfservice zu prüfen. Gleichfalls kann auch eine Rollendefinition sinnvoll sein, um z.B. Eingaben direkt im Entgeltabrechnungsprogramm durch den Mandanten zuzulassen. Wichtig ist, dass organisatorisch möglichst manuelle Prozesse zukünftig vermieden werden.

**Folie 32 (u.a.): Ruft das Lohnbüro ab oder die Unternehmen direkt? Wie ist es für Unternehmen, die die Lohnbuchhaltung extern bearbeiten lassen?**

Auch hier steht dem Arbeitgeber diese Entscheidung offen. Ein Abruf ist sowohl durch das Entgeltabrechnungsprogramm als auch über zertifizierte Zeiterfassungssysteme oder zertifizierte Ausfüllhilfen möglich. Es können auch Abrufe durch den Arbeitgeber und den Steuerberater erfolgen, je nachdem, was organisatorisch am besten zum Arbeitgeber passt.

**Thema der Nachfrage: Abruf durch den Arbeitgeber: Muss jeder Mitarbeiter einzeln abgerufen werden oder gibt es eine Art Sammelabruf für den Arbeitgeber?**

Jeder Mitarbeiter muss grundsätzlich individuell abgerufen werden, obwohl dies sicherlich in den Programmen als Abrufliste ausgestaltet sein wird.

**Ändert sich etwas am Verfahren (medizinischer Dienst) wenn seitens des Arbeitgebers Zweifel an der AU bestehen?**

Nein.

**Folie 38, Reaktion der Krankenkasse: Wie lange dauert es, bis die Rückmeldung der Krankenkasse an den Arbeitgeber erfolgt?**

Hierbei handelt es sich um einen maschinellen Austausch von Daten in der Regel ohne Einbindung der Sachbearbeitung, von daher orientieren sich diese Zeiten am Abrufverhalten vom KOM-Server. Ich gehe daher von einer sehr zeitnahen Beantwortung innerhalb einiger Minuten bis einige Stunden aus.

**Wie werden Vorerkrankungstage mitgeteilt?**

Unverändert in dem bisherigen Verfahren im DTA EEL.

**Eine "Kind Krank - Krankmeldung" wird es dann weiterhin in Papier geben, richtig?**

Korrekt.

**Über welches Programm soll abgerufen werden? SV-Net ist bis 100 Abrufe pro Jahr kostenfrei. Muss ich ab Januar 2023 eine kostenpflichtige Premium-Mitgliedschaft abschließen? Oder gibt es Alternativ-Programme kostenfrei oder auch direkt auf der Webseite der Krankenkasse?**

Ein Abruf ist sowohl durch das Entgeltabrechnungsprogramm als auch über zertifizierte Zeiterfassungssysteme oder zertifizierte Ausfüllhilfen möglich. Es werden keine separaten Programme durch die Krankenkassen bereitgestellt.

**Die Frage mit der doppelten AU ist nicht wirklich geklärt. Heißt das, wenn ein Arbeitnehmer neben seinem Hauptjob noch einer weiteren 450 Euro Tätigkeit nachgeht und in beiden krank ist - können dann BEIDE Arbeitgeber abrufen?**

Ja.